

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 19. November 2021 | Nummer 11/2021 | 31. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung vom 27.10.2021.....Seite 1
- Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung eines Baulandkatasters.....Seite 2
- Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der FFW vom 27.10.2021Seite 2
- Hauptsatzung der Stadt Angermünde.....Seite 3
- Hundesteuersatzung.....Seite 7

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibungen:
 - Azubi Gärtner.....Seite 10
 - Azubi VerwaltungSeite 10
 - Helferzieher.....Seite 10
- Info WaldbesitzerSeite 11

Aus den Fraktionen

- LBGSeite 12

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 12.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 12.12.2018“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- a) § 3 Absatz 1 Satz 3:
Das Wort „Bekanntgabe“ wird durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt.
Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Einwohnerversammlungen erfolgt spätestens am 6. Tag vor Beginn der Versammlung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ Ausgabe „Uckermark Anzeiger“. Daneben wird die Einwohnerversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Angermünde (www.angermuende.de>Bürgerservice>Sitzungskalender) spätestens am 6. Tag vor Beginn

der Versammlung bekannt gemacht.“

- b) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Zu allen Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, sind Kinder und Jugendliche ab dem 7. vollendeten Lebensjahr einzubeziehen.“
- c) § 6 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Dies kann im Rahmen einer Kinder- und Jugendbefragung erfolgen.“
- d) § 6 Absatz 5 Satz 1:
Das Wort „besonders“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Angermünde, 28.10.2021

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung eines Baulandkatasters

Die Stadt Angermünde beabsichtigt die Veröffentlichung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Soweit der Grundstückseigentümer nicht widersprochen hat, werden in dem Baulandkataster sofort oder in absehbarer Zeit mit Wohngebäuden bebaubare Flächen in Karten- und Listenform mit Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer, Straßennamen und Angaben zur Baulandgröße dargestellt.

Die Liste der zur Aufnahme ins Baulandkataster vorläufig vorgesehenen Grundstücke bzw. Teilflächen genannter Grundstücke ist in der gleichlautenden Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter

<https://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> verlinkt.

Auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer gegen eine Veröffentlichung im Baulandkataster wird hiermit hingewiesen.

Angermünde, 28.10.2021

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 27.10.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1**Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Angermünde erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ansprüche der Stadt Angermünde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2**Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Angermünde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Angermünde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Muss die Feuerwehr Stadt Angermünde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3**Gebührenschildner**

- (1) Die Stadt Angermünde erhebt gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4**Gebührenfreiheit, Härtefälle**

Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Angermünde ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 1 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung

– Amtliche Bekanntmachungen –

von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Angermünde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Stadt Angermünde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt Angermünde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührensschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührensschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, 28.10.2021

F. Bewer
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif

lfd. Nr.	Einsatzkräfte/Fahrzeuge/ Ausrüstung	Gebührentarif	
		je Stunde	je Minute
1.	Einsatzkraft, Brandwache, Brandsicherheitswache	60,00 €	1,00 €
2.	Fahrzeuggruppen		
2.1	Drehleiter mit Fahrzeugkorb	1.956,00 €	32,60 €
2.2	Gerätewagen – Gefahrgut	330,00 €	5,50 €
2.3	Logistikfahrzeug	924,00 €	15,40 €
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge	1.728,00 €	28,80 €
2.5	Kommandowagen	402,00 €	6,70 €
2.6	Kleinlöschfahrzeuge	504,00 €	8,40 €
2.7	Löschgruppenfahrzeuge	528,00 €	8,80 €
2.8	Mannschaftstransportfahrzeuge	1.200,00 €	20,00 €
2.9	Schlauchwagen	480,00 €	8,00 €
2.10	Tanklöschfahrzeuge	360,00 €	6,00 €
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeuge	888,00 €	14,80 €
2.12	Rettungsboot	2.532,00 €	42,20 €
3.	Verbrauchsmaterial		
	Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet		

Hauptsatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I /07 [Nr. 19], I S. 286 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Angermünde“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Stadt zeigt:
In Silber über vier blauen Wellen eine rote Burg mit drei bezinnten Türmen; aus dem größeren Mittelturm wächst ein goldenes Hifthorn blasender grün gekleideter Jäger, das offene Tor ist mit einem goldenen Hirschkopf belegt; auf dem rechten Seitenturm ist ein blauer Spangenhelm mit drei grünen Pfauenfedern, auf dem linken Seitenturm ein roter Adler angebracht.
- 2) Die Flagge der Stadt zeigt:
An einem Querstab hängend als Banner in den Maßen 120 x 300 cm. Die Fahne besteht aus weißem Tuch mit rechts und links am Rand lau-

– Amtliche Bekanntmachungen –

fenden 20 cm breiten roten Streifen.

In der Mitte der Fahne befindet sich das Stadtwappen.

- 3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt:
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Umschrift oben: | Stadt Angermünde |
| Umschrift unten: | Landkreis Uckermark |
| Siegelbild: | Wappen der Stadt Angermünde |

§ 3

Einsicht in Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen, Formen der Einwohnerbeteiligung

- 1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann vom 6. Tag vor dem Tag der Stadtverordnetenversammlung an durch Einsicht auf der Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuede.de > Bürgerservice > Sitzungskalender“) bezüglich Beschlussvorschlag und Sachverhalt wahrgenommen werden. Daneben kann das Recht im Gebäude der Stadtverwaltung, Markt 24 in 16278 Angermünde – Büro der SVV – vom 6. Tag vor dem Tag der Stadtverordnetenversammlung an während der öffentlichen Sprechzeiten wahrgenommen werden. Bei Einberufung der Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung an möglich. Dies gilt für Vorlagen des Hauptausschusses und der Ausschüsse analog.
- 2) Die Einwohnerbeteiligung wird in folgenden Formen durchgeführt
- Einwohnerfragestunde
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Einwohnerumfragen
 - Kinder- und Jugendbefragungen / Kinder- und Jugendforen
 - schriftliches Beteiligungsverfahren
- Das Nähere regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 4

Gleichberechtigung der Geschlechter

- 1) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Abs. 3 BbgKVerf von der/des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- 2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und hat der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 5

Beiräte/ weitere Beauftragte

- 1) **Beauftragte/r für Migration und Integration**
Für den Aufgabenbereich der Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für Migration und Integration gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von 2 Jahren. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- 2) **Seniorenbeirat**
Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5

und höchstens 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen u. Senioren der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Seniorenbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse Teilnahme- und Rederecht.

In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

3) **Kinder- und Jugendbeirat**

Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“.

Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet, das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden.

Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse Teilnahme- und Rederecht. In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sofern der Wert bei den einzelnen Rechtsgeschäften 25.000,- € je Einzelaßnahme übersteigt. Sie entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf über den Abschluss

– Amtliche Bekanntmachungen –

- von Vergleichen soweit der Wert des Nachgebens 5000,- € übersteigt.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich neben den Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Entscheidung vor für
 - a) Geschäfte über Planungsleistungen sowie Beschaffungen sofern der Wert der Rechtsgeschäfte 50.000,- € je Einzelmaßnahme übersteigt.
 - b) den Erlass von Geldforderungen über 25.000,- € (Hauptforderung)
 - c) die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert von über 25.000,- € Klagen in Verwaltungsverfahren Dritter bleiben unberührt.
 Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, nach § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf, Entscheidungen an sich zu ziehen, für die sonst der Hauptausschuss zuständig ist, bleibt unberührt.
 - 3) Der Hauptausschuss entscheidet
 - a) über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt in den Wertgrenzen von 5.000,- € bis 25.000,- €.
 - b) über Planungsleistungen sowie Beschaffungen in den Wertgrenzen von 10.000,- € bis 50.000,- € je Einzelmaßnahme.
 - c) über den Erlass von Geldforderungen der Stadt Angermünde in den Wertgrenzen von 2.500,- € bis 25.000,- € (Hauptforderung).
 - d) über die Erhebung einer Klage vor Gericht, in den Wertgrenzen des Streitwerts von 5.000,- € bis 25.000,- €. Klagen in Verwaltungsverfahren Dritter bleiben hiervon unberührt.
 - e) über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht dem Bürgermeister obliegen sowie über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister zur Beschlussfassung vorlegt.
 - 4) Über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen durch Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, entscheidet vorab die Stadtverordnetenversammlung.
 - 5) Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 1 bis 3 gehören im Regelfall zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Befugnisse nach § 54 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister entscheidet in der Regel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € über Stundungen und Niederschlagungen. Der Bürgermeister ist berechtigt die Zuständigkeiten auf Mitarbeiter/innen zu übertragen.
Der Bürgermeister informiert halbjährlich über die Vergaben in formalen Verfahren, die 15.000,- € im Einzelfall übersteigen.

§ 7

Pflichten der Stadtverordneten gem. § 31 Abs. 3 BbgKVerf

- 1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/r Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers /Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Angermünde. Jede Änderung der Angaben nach Buchstaben a) und b) sind dem/r Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ausschüsse

Die Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange sind in den Fachausschüssen oder dem Hauptausschuss vorab zur Information vorzulegen.

§ 9

Ortsteile/ Ortsbeirat/ Ortsvorsteher

- 1) In der Stadt Angermünde bestehen folgende Ortsteile gemäß § 45 BbgKVerf
 - a) Altkünkendorf
 - b) Biesenbrow
 - c) Bölkendorf
 - d) Bruchhagen
 - e) Crussow
 - f) Dobberzin
 - g) Frauenhagen
 - h) Gellmersdorf
 - i) Greiffenberg
 - j) Görlsdorf
 - k) Günterberg
 - l) Herzsprung
 - m) Kerkow
 - n) Mürow
 - o) Neukünkendorf
 - p) Schmargendorf
 - q) Schmiedeberg
 - r) Steinhöfel
 - s) Stolpe
 - t) Welsow
 - u) Wilmersdorf
 - v) Wolletz
 - w) Zuchenberg
- 2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf wählt dieser aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in und seine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt auch in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- 3) Der Ortsbeirat entscheidet über:
 - a) die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 - b) die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil;
 - c) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 Entscheidungen nach Buchstabe a) bis c) können nur im Rahmen der durch Haushaltsplan geplanten Mittel für den Ortsteil getroffen werden.
- 4) Der Ortsbeirat macht Vorschläge für die Verwendung von Verfügungsmitteln des Ortsbeirates zur Förderung von Vereinen und Verbänden sowie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in dem Ortsteil.
- 5) Neben den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 Ziffer 1–6 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:

Angelegenheiten von Vereinen im Ortsteil,
Angelegenheiten der Gestaltung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Ortsteil,
Angelegenheiten der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der Pflege des Brauchtums im Ortsteil.

 In den Fällen der Anhörungen können die Ortsbeiräte Empfehlungen für die weitere Beschlussfassung aussprechen. Die Empfehlung soll die Stimmverhältnisse sowie im Protokollauszug eine kurze Begründung nebst evtl. abweichenden Ansichten von Ortsbeiratsmitgliedern enthalten.
- 6) § 7 gilt für Mitglieder der Ortsbeiräte analog.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 10

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Ein/e Beigeordnete/r wird nicht bestellt.

Die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters wird nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf bestimmt.

§ 11

Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

- über die Einstellung dem Bürgermeister direkt unterstellter tariflich Beschäftigter ab der Entgeltgruppe E 11
- über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses und die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12

§ 12

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- 2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Angermünde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- 3) Beschlüsse oder deren wesentlicher Inhalt werden, soweit nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wurde, auf der Internetseite der Stadt („www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender“) bekannt gemacht.
- 4) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen bezüglich von Verfahrensschritten formeller Verfahren nach Baugesetzbuch oder spezialgesetzlicher formeller Planungsverfahren der Stadt Angermünde im Amtsblatt für die Stadt Angermünde und informativ auf der Internetseite („www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen“)
- 5) Abweichend von Abs. 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Sitzungen des Hauptausschusses spätestens am 3. Erscheinungstag der dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses vorhergeht, in der Tageszeitung „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe „Uckermark Anzeiger“. Daneben werden sie durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bekanntgemacht. Soweit eine Einberufung der Sitzung vereinfacht und unter verkürzter Ladungsfrist erfolgt, soll – soweit möglich – vorher eine Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
- 6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sonstiger Ausschüsse erfolgt spätestens am 6. Tag vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.
Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken.
Daneben werden sie durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bekannt gemacht.
- 7) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Aushangkasten des jeweiligen Ortsteils:
 - a) im Ortsteil Altkünkendorf:
im Aushangkasten vor dem Grundstück
Altkünkendorfer Straße 16 a, 16278 Angermünde OT Altkünkendorf
 - b) im Ortsteil Biesenbrow:
im Aushangkasten am Begegnungszentrum Biesenbrow
Heidenstraße 16, 16278 Angermünde OT Biesenbrow
 - c) im Ortsteil Bölkendorf:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle,
16278 Angermünde OT Bölkendorf
 - d) im Ortsteil Bruchhagen:
im Aushangkasten Haus Schöne Aussicht 16,
16278 Angermünde OT Bruchhagen
 - e) im Ortsteil Crussow:
im Aushangkasten Haus Gellmersdorfer Str. 1a,
16278 Angermünde OT Crussow
 - f) im Ortsteil Dobberzin:
im Aushangkasten auf dem Dorfanger
bei den Wertstoffcontainern gegenüber der Dobberziner Dorfstr. 36,
16278 Angermünde OT Dobberzin
 - g) im Ortsteil Frauenhagen:
im Aushangkasten Haus Alte Dorfstr. 11,
16278 Angermünde OT Frauenhagen
 - h) im Ortsteil Gellmersdorf:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle „Stolper Straße“,
16278 Angermünde OT Gellmersdorf
 - i) im Ortsteil Greiffenberg:
im Aushangkasten am Marktplatz,
16278 Angermünde OT Greiffenberg
 - j) im Ortsteil Günterberg:
im Aushangkasten Haus Dorfmitte 10,
16278 Angermünde OT Günterberg
 - k) im Ortsteil Görlsdorf:
im Aushangkasten Haus Parkstr. 11,
16278 Angermünde OT Görlsdorf
 - l) im Ortsteil Herzsprung:
im Aushangkasten Haus Lindenstr. 15,
16278 Angermünde OT Herzsprung
 - m) im Ortsteil Kerkow:
im Aushangkasten auf dem Dorfanger,
16278 Angermünde OT Kerkow
 - n) im Ortsteil Mürow:
im Aushangkasten Haus Hauptstr. 8,
16278 Angermünde OT Mürow
 - o) im Ortsteil Neukünkendorf:
im Aushangkasten Haus Straße am Haussee 11,
16278 Angermünde OT Neukünkendorf
 - p) im Ortsteil Schmargendorf:
im Aushangkasten Haus Zum Dorfanger 35,
16278 Angermünde OT Schmargendorf
 - q) im Ortsteil Schmiedeberg:
im Aushangkasten im Einfahrtsbereich des Gutshofes
Dorfstr. 48, 16278 Angermünde OT Schmiedeberg
 - r) im Ortsteil Steinhöfel:
im Aushangkasten Haus Steinhöfler Str. 37,
16278 Angermünde OT Steinhöfel
 - s) im Ortsteil Stolpe:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle Leopold-von-Buch-Str.
am Marktplatz, 16278 Angermünde OT Stolpe
 - t) im Ortsteil Welsow:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle in Dorfmitte,
Am Töpferberg, 16278 Angermünde OT Welsow
 - u) im Ortsteil Wilmersdorf:
im Aushangkasten nahe Haus Wilmersdorfer Str. 20,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- 16278 Angermünde OT Wilmersdorf
- v) im Ortsteil Wolletz:
im Aushangkasten Haus Zur Welse 4,
16278 Angermünde OT Wolletz
- w) im Ortsteil Zuchenberg:
im Aushangkasten auf dem Gehweg zwischen der
Lindenallee 18 und 19, 16278 Angermünde OT Zuchenberg
- Der Aushang muss am 3.Tag vor dem Tag der Sitzung des Ortsbeirates erfolgt sein und bis nach der Sitzung des Ortsbeirates andauern. § 36 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf gilt analog. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken.
- Daneben werden die Sitzungen der Ortsbeiräte durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht.
- 8) Abweichend von Abs. 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach

den Wahlgesetzen im Amtsblatt für die Stadt Angermünde.
Daneben werden die Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Politik & Verwaltung > Wahlen“) bekannt gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Angermünde, den 28.10.2021

*Bewer
Bürgermeister*

Hundesteuersatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 08.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Angermünde.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Stadt Angermünde gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt der Stadt Angermünde bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Angermünde oder in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden

Eigenschaft auszugehen ist.

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer altüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (4) Hunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund | 50,- EUR |
| b) für den zweiten Hund | 75,- EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100,- EUR |
| d) für jeden Hund gem. § 3 (gefährliche Hunde) | 350,- EUR |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als „erster Hund“ mitgezählt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Angermünde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Angermünde vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.
- (3) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen (Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“),
 - b) zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden, gehalten werden.
 - c) einen Zeitraum von 1 Jahr, wenn ein oder mehrere Hund/e aus einer Tierbetreuungseinrichtung (ugs. Tierheim) übernommen wird/werden, die vertraglich mit der Stadt Angermünde für deren Aufnahme und Pflege verantwortlich sind. Vorausgesetzt, die gesetzlichen Bestimmungen der artgerechten Haltung wurden vom Tierheim bestätigt und das Vermieterereinverständnis liegt vor.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Jagdgebrauchshunde, die die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Angermünde vorzulegen. Die Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden mit nur einer Wohnung, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen.
- (4) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Angermünde, Steueramt, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Angermünde, Steueramt, anzuzeigen.
- (5) Steuervergünstigungen können nicht für Hunde gemäß § 3 in Anspruch genommen werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht und eine Abmeldung bei der Stadt Angermünde, Steueramt, erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Angermünde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Festsetzungen von Steuern, die vor dem 15.05. eines laufenden Jahres entstehen sind am 15.05. des Jahres fällig. Steuern, die nach diesem Zeitpunkt entstehen, sind 1 Monat nach der Festsetzung fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich

– Amtliche Bekanntmachungen –

bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Angermünde, Steueramt, anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Angermünde weggezogen ist, bei der Stadt Angermünde, Steueramt, abzumelden. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben. Der Abmeldegrund ist zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Angermünde, Steueramt, übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die zuletzt gültige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Angermünde, Steueramt, übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt, dem Hund andere der Steuermarke ähnliche Gegenstände anlegt oder bei Verlust keine neue Steuermarke anfordert und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Angermünde vom 25.10.1999, zuletzt geändert am 14.10.2002, außer Kraft.

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde bietet zum **01.08.2022** engagierten und praktischen Menschen eine dreijährige Berufsausbildung als

Gärtner/-in – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d).

Für die Dauer der Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD gezahlt.

Ausbildung

- 3 Jahre im dualen System
- theoretische Ausbildung am Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland Seelow und begleitend in der Lehranstalt für Gartenbau und Floristik Großbeeren e. V. (LAGF)
- Praxis in Parkanlagen, öffentliche Grünflächen, Friedhöfen und auf dem Bauhof der Stadt Angermünde

Voraussetzungen

- Mindestens Abschluss der 10. Klasse (Realschulabschluss)
- Interesse am Umgang mit Pflanzen/Bäumen und an der Arbeit im Freien
- Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Führerschein der Klasse B wäre wünschenswert

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten aktuellen Zeugnisses) senden Sie bitte bis spätestens **12.01.2022** an:

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde

oder per Mail an:
bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014. Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Bewerber/-innen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches IX bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Wenn Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde bietet zum **01.08.2022** engagierten und kommunikativen Menschen eine dreijährige Berufsausbildung als

Verwaltungsfachangestellte/-r (m/w/d) – Fachrichtung Kommunalverwaltung –

Ausbildungsdetails

In unserer Verwaltung erwartet dich ein abwechslungsreicher Ausbildungsalltag, in dem man in der praktischen Ausbildung immer wieder mit neuen Herausforderungen konfrontiert wird. Die Ausbildung erfolgt im dualen System, dabei findet der Berufsschulunterricht am OSZ I Barnim statt und wird durch dienstbegleitende Unterweisungen der Brandenburgischen Kommunalakademie ergänzt.

Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes).

Voraussetzungen

- Mindestens Abschluss der 10. Klasse (Fachoberschulreife)
- Gutes Allgemeinwissen
- Interesse an der Anwendung von Rechtsvorschriften
- Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Freude am Umgang mit anderen Menschen

Bei Interesse richte deine Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten aktuellen Zeugnisses und bei unter 18-Jährigen, eine Bescheinigung der ärztlichen Eignungsuntersuchung) bis zum **15.12.2021** bevorzugt per Mail an:

bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an:

Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung und Ausbildung bei der Stadt Angermünde erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde stellt zum **01.08.2022** befristet bis voraussichtlich Ende Juli 2025 Teilzeitstellen für die Tätigkeit als

Hilfserzieher/-in für die berufsbegleitende Ausbildung (m/w/d)

zur Verfügung.

Dem Bewerber wird die Möglichkeit gegeben, neben dem Beschäftigungs-

verhältnis in einer unserer 7 kommunalen Kindertagesstätten, den Praxisteil für die berufsbegleitende Ausbildung zum/zur „Staatlich anerkannten Erzieher/in“ zu absolvieren.

Die Stelle umfasst 20 Wochenstunden und ist mit der S 04 des TVöD bewertet.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich als Hilfserzieher/-in umfasst die Hilfe und Unterstützung der Erzieher im gesamten Tagesablauf.

Den Bewerbungsunterlagen ist eine Kopie der Anmeldung bei einer ent-

– Amtliche Mitteilungen –

sprechenden Bildungseinrichtung für die schulische Erzieherausbildung beizufügen.

Im Einstellungsfall sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate) oder gültiges Gesundheitszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung für die Erzieher-tätigkeit
- Erste-Hilfe-Nachweis
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) (kann im Einstellungsfall nachgereicht werden)

Für die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in an einer ent-sprechenden Bildungseinrichtung, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Fachoberschulreife und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbil-dung
- eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine für die Erzieherausbildung förderliche Tätigkeit
- mindestens Fachoberschulreife und eine für die Erzieherausbildung för-derliche Tätigkeit

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unter-lagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **05.01.2022** an die

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde

oder per Mail an:
bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Tel. 03331/ 260047.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravie-renden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Ver-kehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwär-ter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu auf-gefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunterneh-men gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder her-abfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäu-me mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Stra-ßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberför-sterieien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Betriebssitz Hoppegarten
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Begrüßungsgeld in Höhe von 50 Euro für neugeborene Angermünder Kinder

Die Stadtverwaltung Angermünde informiert, dass aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung aus November 2013 für jedes gemeldete Neugeborene von Angermünde auf Antrag ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50,00 € an die personensorgeberechtigte Mutter gezahlt wird.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales und im Einwohnermeldeamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice → Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de



– Aus den Fraktionen –

Ländliche Bürgergemeinschaft Angermünde

Die LBG Angermünde wurde im Jahr 2003 gegründet. Wir sind eine Wählergemeinschaft und aktuell mit 3 Sitzen in der Stadtverordnetenversammlung, weiterhin in allen Ausschüssen der Stadt Angermünde vertreten. Wir unterstützen die Belange der einzelnen Ortsteile in Abstimmung mit den Ortsbeiräten in den einzelnen Fachausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung.

Mitglieder in der LBG Angermünde sind Ortsvorsteher, Freischaffende, Gewerbetreibende, Lehrer und Bürger aus den Ortsteilen.

Wir Fraktionsmitglieder der LBG Angermünde tragen in den Stadtverordnetenversammlungen Verantwortung für die Stadt Angermünde bei aktuellen Entscheidungen, besonders die Interessen der Bürger des ländlichen Raumes im Stadtgebiet.

Aktuelle Themen wie Neubau der Schule in Angermünde, Schulstandort, Digitalisierung und Baubeginn müssen schneller von der Verwaltung bearbeitet werden.

Das Insek-Programm wurde im April 2020 vorgestellt, dieses muss nun unbedingt von der Verwaltung vollzogen werden. Stadt- und Dorfentwicklung, Wohn- und Arbeitsformen, die Radmobilität ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung, also kurze Radwege zur Innenstadt von den Dörfern. Das Insek-Programm muss so schnell wie möglich in der

Stadt und in den Dörfern umgesetzt werden, Baugrundstücke müssen für junge Leute bezahlbar sein um junge Leute in der Region zu halten und den demografischen Wandel zu stoppen.

Perspektivisch müssen mehr altersgerechte Wohnen in den Ortsteilen geschaffen werden, um den älteren Bürgern die Möglichkeit zu geben, auf dem Dorf zu bleiben. Seniorengerechte Gestaltung der Gehwege in der Innenstadt müssen geschaffen werden.

Wir setzen uns ein für die Erhöhung der Verfügungsmittel, um trotz der Preissteigerung das kulturelle Leben im ländlichen Raum zu erhalten und zu unterstützen, was vor allem ehrenamtlich durch Vereine aufrecht erhalten wird. Weiterhin stehen wir für die Erhaltung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen und Verbesserung der Ausrüstung sowie Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit.

Werte Leserinnen und Leser, gerne stehen wir für Anfragen und Anregungen zur Verfügung. Sie erreichen uns über E-Mail: d.grenz@gmx.net oder Telefon: 0173 823 97 36

Fraktion LBG Angermünde



Neuer Vorstand der LBG Angermünde gewählt – Dieter Grenz (Fraktionsvorsitzender), Thomas Lausch, Bernd Winkler, Jörg Zippel, Martin Boenke, Tobias Kniebel (von links nach rechts) Foto: Ronald Mundzeck

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0